

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 45 Absatz 2 Nr. 21, 46 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVB1. LSA Nr. 12/2014 S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 03.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

I.

Der Stadtrat hat nach § 5 Nr.2 in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen die folgenden beratenden Ausschüsse gemäß § 49 Absatz 1 KVG LSA gebildet:

- Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport,
- Ausschuss für Soziales
- Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
- Wirtschafts- und Umweltausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung.

II.

Die beratenden Ausschüsse haben die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten im Vorfeld der Behandlung im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorzubereiten, sie dadurch zur Entscheidungsreife zu bringen und in Form einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat zur Aussprache und Abstimmung vorzulegen.

III. Die beratenden Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

III.1. Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss berät alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Stadt für die beschließenden Ausschüsse und den Stadtrat vor. Insbesondere berät der Ausschuss den Haushaltsplanentwurf und ggf. den Nachtragshaushaltsplanentwurf vor. Neben den beschließenden Ausschüssen ist eine vierteljährliche Beratung der von der Verwaltung vorzulegenden Haushaltsanalyse regelmäßiger Bestandteil der Ausschusstätigkeit.

- j) Mitarbeit an schlüssigem Konzept KdU-Richtlinie des Landkreises
- k) Asylbewerberunterbringung
- l) Zuschüsse für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und für andere soziale Aufgaben

III.4. *Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen*

Der Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen berät über:

- a) Ortsrecht, insbesondere Satzungen,
- b) Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und öffentlicher Sicherheit,
- d) Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden,
- e) Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand-, Katastrophen und Zivilschutzes,
- f) verkehrsordnende Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
- g) Prüfung und Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Anfragen)

III.5. *Wirtschafts- und Umweltausschuss*

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss berät über:

- a) Beratung über Wirtschaftsförderung, Industrie und Gewerbeansiedlung
- b) Beratung und vorbereitende Beschlussfassung für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, insbesondere:
 - Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen, Wirtschaftsentwicklungsplanung von Unternehmen und Ansiedlung von Unternehmen,
 - Angelegenheiten der Förderung von Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben,
 - Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur,
 - Tourismusangelegenheiten,
 - Stadtmarketing,
 - Angelegenheiten des Marktwesens, von Messen und Ausstellungen, - Kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung,
 - Beratung der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen mit städtischer Beteiligung (Beteiligungsbericht),
- c) Beratung und Entscheidungsempfehlungen an den Stadtrat zu Umweltverträglichkeitsmaßnahmen aller Art im Bereich der Bauleitplanung,
- d) Beratung und Entscheidungsempfehlungen in allen sonstigen, den Umweltschutz einschließlich Naturschutz berührenden Fragen, die nach § 44.3 GO LSA der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- e) Empfehlungen über umweltgerechte Stadtgestaltung und Denkmalpflege,
- f) Entscheidungsempfehlungen in allen übrigen Angelegenheiten, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Fragen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes betreffen oder berühren, z. B. auf den Gebieten
 - Umweltverträglichkeitsstudien /-prüfungen,
 - Reinhaltung von Luft und Wasser,
 - Immissions-, Landschafts- und Gewässerschutz,